Gemeinde Nörvenich
Der Bürgermeister
HSG: 40 - Schulverwaltung, Kultur & Sport
Sachbearbeiter: Andreas van Kempen

Vorlagen-Nr.: 95/2025
(Legislaturperiode 2025-2030)
vom 19.11.2025

Beschlussvorlage

- öffentlicher Teil -

An den

Wahlprüfungsausschuss	02.12.2025
Rat	03.12.2025

Feststellung der Gültigkeit der Kommunalwahl vom 14.09.2025

I. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Vorlage berührt den Etat ☐ ja
☒ nein

II. Sachdarstellung: (bisherige Erläuterungen)

Die neue Vertretung (Gemeinderat) hat gem. § 40 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG NRW) nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen.

Daher legt der Wahlleiter gem. § 66 Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO NRW) die bei ihm eingegangenen Einsprüche sowie sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses vor.

Nach Vorprüfung durch den Wahlleiter am Wahlabend und in den Tagen nach der Wahl, sowie nach weiterer Vorprüfung durch Beschluss des Wahlausschusses vom 18.09.2025 haben sich keine Beanstandungen ergeben. Die Feststellung des Ergebnisses der Kommunalwahlen ist am 19.09.2025 ordnungsgemäß bekannt gemacht worden.

Innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat sind keine Einsprüche beim Wahlleiter eingegangen.

III: Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Nörvenich beschließt, nach erfolgter Vorprüfung:

- Gegen die Gültigkeit der Kommunalwahl (Bürgermeister- und Gemeinderatswahl) vom 14.09.2025 sind keine Einsprüche eingegangen.

- Es liegt kein Fall des § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) KWahlG NRW vor.

- Die Gültigkeit der Kommunalwahl vom 14.09.2025 wird gem. § 40 Abs.1 Buchstabe d) KWahlG NRW festgestellt.